

Aktenzeichen: 1/831010-2021-2/NEI

Sachbearbeiter: Patrick Neissl

KUNDMACHUNG

Tel. 07223/82181-277

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 19.04.2021

Gemäß § 94 Abs. 3 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns, die Badeordnung für das Freibad Enns, in seiner Sitzung am 25.03.2020, wie folgt beschlossen hat:

BADEORDNUNG FÜR DAS FREIBAD ENNS

§ 1 Geltung

1. Mit dem Betreten des Freibades anerkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Badeordnung und verpflichtet sich, allen Anordnungen Folge zu leisten.
2. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfe, Vereinstraining, Schulschwimmen etc.) sind die jeweiligen aufsichtsführenden Personen mitverantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Badeordnung durch alle Teilnehmer und Besucher.

§ 2 Badegäste

1. Der Eintritt in das Bad – soweit gemäß Tarifordnung für das Freibad Enns erforderlich – ist nur mit einer gültigen Badekarte oder Saisonkarte gestattet und darf nur über eine der Freibadkassen erfolgen. Badekarten sind Tageskarten, die zum einmaligen Eintritt in das Bad berechtigen. Saisonkarten sind beim Eintritt in das Bad unaufgefordert vorzuweisen. Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Bäderpersonal auf Verlangen vorzuweisen.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benützen.
3. Keine Eintrittsberechtigung haben Personen,
 - a) die unter Betäubungsmittelinfluss oder unter offensichtlichem Alkoholeinfluss stehen,
 - b) die durch Kleidung oder Verhalten Anstoß erregen oder die Hygiene gefährden (z.B. Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen),
 - c) die den geordneten Betrieb auf den Anlagen stören oder gefährden oder
 - d) denen ein Hausverbot auferlegt worden ist.

§ 3 Gebühren

1. Die jeweils gültigen Bade- und sonstigen Gebühren sind aus der kundgemachten Tarifordnung für das Freibad Enns ersichtlich.
2. Die gelösten Eintrittskarten sowie die Geldrückgabe sind sofort zu prüfen, spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.
3. Gleichzeitig mit der Eintrittskarte werden die zur Verfügung stehenden Schlüssel für Kabinen bzw. Kästchen gegen Erlag des festgelegten Einsatzes ausgefolgt. Diese Schlüssel sind beim Verlassen des Bades wiederum an der Badekasse abzugeben. Für nicht zurückgegebene Schlüssel ist Ersatz zu leisten und es verfällt der hierfür erlegte Einsatz.
4. Eine solche Ersatzleistung gilt sinngemäß auch für beschädigte oder nicht mehr zurückgegebene sonstige Leihgegenstände.
5. Sind Personen gezwungen, das Bad frühzeitig zu verlassen, so steht ihnen kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises zu.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die jeweils geltenden Betriebszeiten werden in einem besonderen Aushang kundgemacht.
2. Bei besonderen Anlässen kann die Betriebszeit bzw. die Benützung allgemein oder für bestimmte Anlagen beschränkt werden. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für weitere Badegäste gesperrt werden.
3. Für den Badebetrieb der Schulen und Vereine gelten die jeweils gesondert getroffenen Vereinbarungen.

§ 5 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Badegäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
2. Nicht gestattet ist vor allem:
 - a) die Benützung von Schwimmmatratzen und dgl. im Wasserbecken,
 - b) das Hineinspringen in das Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken von den Beckenrändern (ausgenommen von den vorgesehenen Startsockeln oder im Rahmen der schulischen Ausbildung bzw. beim Vereinstraining),
 - c) das Mitbringen von Tieren,
 - d) das Ballspielen sowohl in den Wasserbecken, als auch auf den Liegewiesen,
 - e) jede Ausübung eines Gewerbes ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtamtes Enns,
 - f) das Freihalten oder Belegen von Plätzen für nicht anwesende Badegäste,
 - g) das laute Singen, Schreien, Musizieren, Pfeifen, sowie der laute und störende Betrieb eigener Audiowiedergabegeräte,
 - h) das Laufen auf den Holzliegeflächen,
 - i) das Mitnehmen von Glasflaschen, Gläsern und Geschirr auf die Liegewiese bzw. die Liegeflächen,

§ 3 Gebühren

1. Die jeweils gültigen Bade- und sonstigen Gebühren sind aus der kundgemachten Tarifordnung für das Freibad Enns ersichtlich.
2. Die gelösten Eintrittskarten sowie die Geldrückgabe sind sofort zu prüfen, spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.
3. Gleichzeitig mit der Eintrittskarte werden die zur Verfügung stehenden Schlüssel für Kabinen bzw. Kästchen gegen Erlag des festgelegten Einsatzes ausgefolgt. Diese Schlüssel sind beim Verlassen des Bades wiederum an der Badekasse abzugeben. Für nicht zurückgegebene Schlüssel ist Ersatz zu leisten und es verfällt der hierfür erlegte Einsatz.
4. Eine solche Ersatzleistung gilt sinngemäß auch für beschädigte oder nicht mehr zurückgegebene sonstige Leihgegenstände.
5. Sind Personen gezwungen, das Bad frühzeitig zu verlassen, so steht ihnen kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises zu.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die jeweils geltenden Betriebszeiten werden in einem besonderen Aushang kundgemacht.
2. Bei besonderen Anlässen kann die Betriebszeit bzw. die Benützung allgemein oder für bestimmte Anlagen beschränkt werden. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für weitere Badegäste gesperrt werden.
3. Für den Badebetrieb der Schulen und Vereine gelten die jeweils gesondert getroffenen Vereinbarungen.

§ 5 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Badegäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
2. Nicht gestattet ist vor allem:
 - a) die Benützung von Schwimmmatratzen und dgl. im Wasserbecken,
 - b) das Hineinspringen in das Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken von den Beckenrändern (ausgenommen von den vorgesehenen Startsockeln oder im Rahmen der schulischen Ausbildung bzw. beim Vereinstraining),
 - c) das Mitbringen von Tieren,
 - d) das Ballspielen sowohl in den Wasserbecken, als auch auf den Liegewiesen,
 - e) jede Ausübung eines Gewerbes ohne ausdrückliche Zustimmung des Stadtamtes Enns,
 - f) das Freihalten oder Belegen von Plätzen für nicht anwesende Badegäste,
 - g) das laute Singen, Schreien, Musizieren, Pfeifen, sowie der laute und störende Betrieb eigener Audiowiedergabegeräte,
 - h) das Laufen auf den Holzliegeflächen,
 - i) das Mitnehmen von Glasflaschen, Gläsern und Geschirr auf die Liegewiese bzw. die Liegeflächen,

- j) das Hinterlassen von Abfällen jeglicher Art auf der Liegewiese bzw. den Liegeflächen
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Besucher haften für alle von ihnen verursachten Schäden, es sei denn, dass nachgewiesen wird, dass kein persönliches Verschulden vorliegt.
 4. Nichtschwimmer dürfen nur das Lehrschwimmbecken benutzen.
 5. Bei der Benutzung der Holzliegeflächen ist aus hygienischen Gründen ein Liegetuch unter zu legen.

§ 6 Garderobe, Badebekleidung

1. Das Umkleiden ist nur in den da für vor gesehenen Räumen bzw. in den Umkleidekabinen gestattet.
2. Die Kabinen und Kästchen sind versperrt zu halten. Der Badegast hat den Schlüssel an sich zu nehmen und bis zur Rückgabe zu verwahren.
3. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung (Badehose, Badeanzug) gestattet.
4. Die Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
5. Das Rauchen in den Umkleideräumen ist untersagt.

§ 7 Körperreinigung

1. Vor Benützung des Beckens sind die Reinigungsbrausen zu benutzen. Die Verwendung von Seife u. ä. ist nur bei den für die Körperreinigung vorgesehenen Brauseanlagen gestattet.
2. Jede Verunreinigung des Wassers in den Becken sowie der Gebrauch von Haarfärbemitteln, Salben, Cremes, stark riechenden Stoffen usw. ist untersagt.

§ 8 Haftung

1. Die Benützung der Badeanlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Stadtgemeinde Enns haftet für Schäden nur im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen.
3. Fahrzeuge aller Art, Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Die entsprechende Sicherung gegen Diebstahl obliegt dem Badegast.
4. Für Verletzungen, die sich ein Badegast durch eigene Unachtsamkeit, durch Nichtbefolgen der Badeordnung oder der sonstigen Vorschriften sowie durch Verschulden anderer Badegäste zuzieht, wird nicht gehaftet. Für Hilfeleistungen bei Unglücksfällen ist Vorsorge getroffen. Für den Fall eines plötzlichen Unwohlseins oder Unfalles ist der nächste Badebedienstete zu verständigen.

§ 9 Fundgegenstände

1. Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind an der Kasse gegen Quittung abzugeben.
2. Über Fundgegenstände wird nach den geltenden Vorschriften verfügt.
3. Wertgegenstände oder Geld sollen von den Badegästen nicht in das Bad mitgenommen werden. Mitgebrachte Wertgegenstände können bei der Badekasse zur Aufbewahrung abgegeben werden. Die Stadtgemeinde Enns haftet für eingebrachte Wertsachen nur im Rahmen des § 970 ABGB.

§ 10 Aufsicht

1. Jeder Badegast hat den Anordnungen des Bäderpersonals Folge zu leisten. Das Bäderpersonal ist angewiesen Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen oder gegebene Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu verweisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
2. Bei groben Verstößen oder bei wiederholter Missachtung von Anweisungen des Bäderpersonals kann vom Stadtamt Enns ein Verbot zum Besuch des Bades ausgesprochen werden, egal ob der Betroffene eine Tages- oder eine Saisonkarte besitzt.
3. Die Besucher werden ersucht, Personen, die mutwillig Einrichtungen und Anlagen beschädigen oder beschmutzen, Flaschen oder Gläser zerschlagen oder sonstigen Unfug treiben, den Badebediensteten zur Anzeige zu bringen.

§ 11 Sonderbestimmungen im Zuge von COVID-19

1. Abstand halten! Generell ist ein Abstand von mindestens 2m von Person zu Person auf dem gesamten Freibadgelände einzuhalten. Die bestehenden Abstandsmarkierungen sind zu beachten und einzuhalten!
2. In Gebäuden ist eine FFP2-Maske zu verwenden! (Ausnahme: Dusche)
3. Zwischen den einzelnen Liegeplätzen/Aufenthaltsplätzen ist ein Abstand von mindestens 2m in alle Richtungen einzuhalten.
4. Auch im Becken ist ein Abstand von 2m zu anderen Personen einzuhalten!
5. Aufgrund der bestehenden COVID-19 Rahmenbedingungen ist nur ein beschränkter Einlass in das Freibad möglich. Bei Erreichung der maximalen Personenanzahl laut letztgültigen Vorgaben des Bundesministeriums ist das Freibad temporär für weitere Badegäste gesperrt. Erst nachdem wieder genügend Personen das Freibad verlassen haben ist ein erneuter Einlass möglich.
6. Jedes Becken besitzt eine maximale Anzahl an gleichzeitigen Nutzern. Die maximale Anzahl der jeweiligen Becken ist mithilfe von Bodenmarkierungen bei den Einstiegen mehrmals gut sichtbar angebracht. Vor dem Betreten eines Beckens ist hier eine selbstständige grobe Sichtprüfung durchzuführen. (Eigenverantwortung!)

§ 9 Fundgegenstände

1. Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind an der Kasse gegen Quittung abzugeben.
2. Über Fundgegenstände wird nach den geltenden Vorschriften verfügt.
3. Wertgegenstände oder Geld sollen von den Badegästen nicht in das Bad mitgenommen werden. Mitgebrachte Wertgegenstände können bei der Badekasse zur Aufbewahrung abgegeben werden. Die Stadtgemeinde Enns haftet für eingebrachte Wertsachen nur im Rahmen des § 970 ABGB.

§ 10 Aufsicht

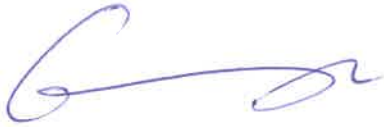
1. Jeder Badegast hat den Anordnungen des Bäderpersonals Folge zu leisten. Das Bäderpersonal ist angewiesen Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen oder gegebene Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu verweisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
2. Bei groben Verstößen oder bei wiederholter Missachtung von Anweisungen des Bäderpersonals kann vom Stadtamt Enns ein Verbot zum Besuch des Bades ausgesprochen werden, egal ob der Betroffene eine Tages- oder eine Saisonkarte besitzt.
3. Die Besucher werden ersucht, Personen, die mutwillig Einrichtungen und Anlagen beschädigen oder beschmutzen, Flaschen oder Gläser zerschlagen oder sonstigen Unfug treiben, den Badebediensteten zur Anzeige zu bringen.

§ 11 Sonderbestimmungen im Zuge von COVID-19

1. Abstand halten! Generell ist ein Abstand von mindestens 2m von Person zu Person auf dem gesamten Freibadgelände einzuhalten. Die bestehenden Abstandsmarkierungen sind zu beachten und einzuhalten!
2. In Gebäuden ist eine FFP2-Maske zu verwenden! (Ausnahme: Dusche)
3. Zwischen den einzelnen Liegeplätzen/Aufenthaltsplätzen ist ein Abstand von mindestens 2m in alle Richtungen einzuhalten.
4. Auch im Becken ist ein Abstand von 2m zu anderen Personen einzuhalten!
5. Aufgrund der bestehenden COVID-19 Rahmenbedingungen ist nur ein beschränkter Einlass in das Freibad möglich. Bei Erreichung der maximalen Personenanzahl laut letztgültigen Vorgaben des Bundesministeriums ist das Freibad temporär für weitere Badegäste gesperrt. Erst nachdem wieder genügend Personen das Freibad verlassen haben ist ein erneuter Einlass möglich.
6. Jedes Becken besitzt eine maximale Anzahl an gleichzeitigen Nutzern. Die maximale Anzahl der jeweiligen Becken ist mithilfe von Bodenmarkierungen bei den Einstiegen mehrmals gut sichtbar angebracht. Vor dem Betreten eines Beckens ist hier eine selbstständige grobe Sichtprüfung durchzuführen. (Eigenverantwortung!)

Die neue Badeordnung tritt mit der Abnahme der Kundmachung von der Amtstafel in Kraft, gleichzeitig wird die aktuell gültige Badeordnung vom 03. Juli 2020 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:



Franz Stefan Karlinger

**An der Amtstafel des
Stadtamtes Enns**

angeschlagen am: 19.04.2021

abgenommen am: 4.5.2021

Enns. am: 4.5.2021 *dk*

